

Dokumentation – Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

Anhörung 6: Staatliche außergerichtliche Verfahren

07. Oktober 2015, Berlin

Themenpaten: BMWi, DGB, Forum Menschenrechte, ECCHR, TI Deutschland
Termin: 07. Oktober 2015
Veranstaltungsort: BMWi, Berlin
Moderation: Martina Fleckenstein, WWF Deutschland
Adressierte Leitprinzipien: 27, 31

I. Agenda

Wann	Was	Wer
10:00-10:10	Begrüßung der Teilnehmer und Zielsetzung für Anhörung	Moderation
10:10-10:20	Vorstellung des Anhörungsprozesses und Rolle der BREG	Hans Christian Winkler, <i>Auswärtiges Amt</i>
10:20-10:30	Inhaltliche Einführung in das Thema	Lissa Bettzieche, <i>DIMR</i>
10:30-11:15	Input der Experten	Kirsten Drew, <i>TUAC</i> Joseph Wilde, <i>OECD Watch</i> Hanni Rosenbaum, <i>BIAC</i>
11:15-12:00	Rückfragen und Diskussion	Alle
12:00-13:00	Mittagspause	
13:00-13:15	Einführung durch NKS <ul style="list-style-type: none">• Bestehende Struktur der deutschen NKS• Andere Beschwerdemechanismen	Dr. Malte Hauschild, <i>BMWi</i>

13:15-15:15	Erwartungen der Stakeholder <ul style="list-style-type: none"> • Gewerkschaft • Zivilgesellschaft • Wirtschaft • Ressorts 	Christoph Hahn, <i>DGB</i> Yvonne Veith, <i>ECCHR</i> Angela Reitmaier, <i>TI Deutschland</i> Paul Noll, <i>BDA</i>
15:15-15:45	Rückfragen und moderierte Diskussion anhand der Leitfragen	Moderation
15:45-16:00	Zusammenfassung des Diskussionsstand	Moderation
16:00-	Ende der Veranstaltung	

II. Verlaufsprotokoll

1. Begrüßung der Teilnehmer und Zielsetzung für die Anhörung durch die Themenpaten und die Moderation

2. Vorstellung des Anhörungsprozesses und Rolle der Bundesregierung (BREG), Hans Christian Winkler, Auswärtiges Amt (AA):

- Die BREG hat sich im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, die UN-Leitprinzipien (UNLP) umzusetzen, das AA hat hierfür die Federführung.
- Der Prozess der Anhörungen zum Nationalen Aktionsplan (NAP) sei in vollem Gange, mehr als die Hälfte der Anhörungen seien bereits absolviert.
- Zur Dokumentation der heutigen Anhörung: Die Referenten sind gebeten ihre Vorträge auf eine halbe bis dreiviertel Seite zusammenfassen und an das AA zu übersenden. Das AA führe nur eine formale, aber keine inhaltliche Überarbeitung der Beiträge durch. Anschließend werde die Dokumentation der Anhörung auf der Webseite des AA veröffentlicht.

3. Inhaltliche Einführung in das Thema, Lissa Bettzieche, DIMR:

Einschlägige UNLP:

- UNLP 27: Staatliche außergerichtliche Beschwerdemechanismen
 - Beispiele: Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI), Nationale Kontaktstellen nach den OECD-Leitsätzen (NKS), Ombudsstellen, von der Regierung unterhaltene Beschwerdestellen (vgl. UNLP 25).
- UNLP 31: Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen
 - Legitimität, Zugang, Berechenbarkeit, Ausgewogenheit, Transparenz, Rechtekompatibilität, Quelle kontinuierlichen Lernens.

Beispiele für den Umsetzungsstand dieser UNLP in DEU (siehe National Baseline Assessment (NBA) auf der Webseite des DIMR www.institut-fuer-menschenrechte.de):

- Deutschland hat eine NKS eingerichtet, angesiedelt im BMWi, Entscheidungen wer-

den im Ressortkreis getroffen.

- Es gibt - meist auf Landesebene - die Institution des Bürgerbeauftragten; bietet Unterstützung bei der Lösung von Problemen mit der öffentlichen Verwaltung.
- Deutschlands NMRI, das DIMR, interveniert in Einzelfällen durch unabhängige Stellungnahmen bei höheren Gerichten, behandelt jedoch keine Einzelfälle bzw. Beschwerden. NMRI anderer Länder haben hier z.T. eine stärkere Rolle.
- DEU hat das Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt nicht ratifiziert.

Beispiele für mögliche Prüfaufträge im Rahmen des NAP-Prozesses:

- Entspricht die NKS über die OECD-Leitsätze hinaus auch den Anforderungen für außergerichtliche BM der 3. Säule der UNLP (v.a. UNLP 27 und 31)? Falls nein, wo besteht Verbesserungsbedarf? Kann die NKS unabhängig agieren?
- Wie müssen Ombudsstellen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte gestaltet sein, damit sie aktiv Abhilfe schaffen können im Einklang mit den UNLP?
- Betreibt der Staat Aufklärungsarbeit über außergerichtliche BM (bspw. über die NKS) auch gezielt bei vulnerablen Gruppen?
- Wird Zugang zu den BM flächendeckend gewährleistet, auch wenn sich Beschwerdeführer weit entfernt von dem BM befinden?

Vergleich NAPs anderer Staaten:

- Gehen meist nur auf NKS ein.
- NAP Großbritannien: Ansatz zur Kapazitätsentwicklung bei staatlichen Stellen durch Berücksichtigung der Entscheidungen der NKS bei der Vergabe von Exportkrediten.
- NAP Niederlande: Reform der NKS thematisiert; Rolle der NKS als Vermittler/als Streitbeilegungsmechanismus ausbauen und sektorweite Empfehlungen für „schwerwiegende Situationen“ erarbeiten. Sensibilisierungsmaßnahmen durch Botschaften; diese informieren auch zu NKS-Verfahren.

4. Input der Experten

Kirsten Drew, TUAC:

1. Context

The political spotlight is currently on the OECD Guidelines and the National Contact Points (NCPs) following the June 2015 Statements of the G7, under the German Presidency, and OECD Ministers. This provides a once in a 40-year opportunity to improve the functioning of NCPs.

2. Performance of NCPs Overall

There is currently only a handful of high performing NCPs. To mark the 15th anniversary of the NCPs this year, TUAC developed a 15-Point Plan for improving NCP effectiveness, including:

- Allocating sufficient human and financial resources;
- Creating a NCP structure that addresses conflicts of interest, involves external stakeholders and has an oversight body. The UK is a good practice example;
- Focusing on remedy;
- Making determinations in the case that mediation is refused or fails;
- Applying consequences where companies refuse to participate – Canada provides

best practice.

3. Performance of the German NCP

Despite recent improvements, TUAC considers that the German NCP is among the middle performing NCPs, and is not a top performer. The following areas should be improved:

- Location of the NCP: the NCP should be moved from the Department of Economic Affairs to the Chancellery and be inter-Ministerial in structure involving equal partners;
- Oversight: the Advisory Working Group should be upgraded to a Steering Board;
- Confidentiality: confidentiality should apply only to the mediation proceedings;
- Campaigning: campaigning is an issue for the parties, not the NCP. If complainants are to agree to stop campaigning, then the company should equally agree to good faith measures;
- Type of Mediation: It is generally accepted that use of external professional mediators is best practice (see the Mediation Manual developed for NCPs);
- Determination: making determinations is NCP best practice as it serves as a stick to bring parties to the table. Determination is currently missing from the German NCP's procedures;
- Follow-up: The German NCP has already taken innovative steps, but should go further in providing a rigorous follow-up process to help ensure that agreed measures are implemented;
- Applying Consequences: the German NCP should apply consequences where companies refuse to come to the table (e.g. Hyundai). Where necessary it could cooperate with the home country NCP.

Joseph Wilde, OECD Watch:

A key point of departure for Dr. Wilde-Ramsing's input was the G7 leaders' commitment (from 8 June 2015) to ensure that G7 NCPs "are effective and lead by example". It was thus assumed that Germany wants to have an NCP that is effective and leads by example.

In early 2015, OECD Watch conducted a rigorous analysis of the 250 specific instances filed with NCPs by communities, individuals and NGOs between May 2001 and May 2015. Research for the analysis involved both quantitative and qualitative methods, including interviews with companies and NGOs directly involved in complaint processes, as well as a „peer review“ procedure with NCPs and the secretariat of the OECD Working Party on Responsible Business Conduct. The aim of the study – entitled *Remedy Remains Rare*¹ – was to identify key factors of success and failure in OECD Guidelines complaints, determine which NCPs are „leading by example“ by employing best practices, and generate concrete recommendations for improving the functioning and effectiveness of NCPs.

The study's most significant findings include the following: Despite improvements by some NCPs and the occasional successful case, OECD Watch's analysis reveals that the vast majority of OECD Guidelines cases (86%) have not resulted in any sort of positive outcome for those adversely affected by corporate behavior or improvement in the implementation of the Guidelines. Only one per cent of the 250 NCP complaints filed by

¹ OECD Watch, *Remedy Remains Rare: An analysis of 15 years of NCP cases and their contribution to responsible business conduct*

communities, individuals and NGOs have resulted in an outcome that directly improved conditions for the victims of corporate misconduct. The good news is that many obstacles to NCP effectiveness can be easily addressed by adhering governments, the OECD, and NCPs themselves. One key success factor in those cases that did have a positive result was related to the structure of the NCP: 27 of the 35 (77%) cases OECD Watch considers to have some element of remedy-related outcome were produced by NCPs that are comprised of independent expert bodies, have a balanced tripartite structure, or have a multi-stakeholder oversight body as part of their governance structure. Another key success factor was related to NCPs being willing and able – should mediation fail – to conduct their own investigations and make clear determinations of whether or not the company in question has upheld the Guidelines. OECD Watch research revealed that over three-quarters of the cases that had a positive outcome were produced by NCPs that have demonstrated that they will make determinations of non-compliance with the Guidelines if mediation fails.

Based on the research results and analysis, OECD Watch has the following recommendations for NCPs that want to be effective and considers as „leaders“. The recommendations are framed in terms of the effectiveness criteria for non-judicial grievance mechanisms outlined in the UN Guiding Principles and the OECD Guidelines themselves.

„Leading“ NCPs ensure their services are accessible to complainants with legitimate claims by:

- 1) Refraining from demanding excessively high standards of proof at initial assessment – „plausibility“ standard; 2) Refraining from imposing „extra“ admissibility criteria; 3) Bearing costs of translations & travel; and 4) Mitigating the risk of reprisals.

„Leading“ NCPs operate and are perceived as operating with impartiality and legitimacy by:

- 1) Having a composition that includes an independent board with decision-making authority or a multi-stakeholder steering board charged with oversight; and 2) Basing decisions only on information available to both parties.

„Leading“ NCPs operate transparently and predictably by:

- 1) Narrowly defining confidentiality requirements in order to promote transparency and information disclosure; 2) Strictly heeding the indicative timelines; 3) Ensuring the NCP is sufficiently staffed and resourced to fulfil its functions; 4) Undergoing regular „peer reviews“.

„Leading“ NCPs deliver meaningful outcomes that are compatible with the principles and standards expressed in the Guidelines by:

- 1) Making findings of non-compliance with the Guidelines based on independent investigations if cases are not amenable to mediation or if mediation fails; 2) Ensuring that material consequences are imposed for companies' non-compliance with the Guidelines; and 3) Following up on cases, including monitoring implementation of agreements/recommendations.

Finally, „leading“ NCPs lead their peers in a process of upward harmonization by advocating for:

- 1) Mandatory periodic (5 yr) peer reviews to assess NCPs' performance and contributions to providing access to remedy; and 2) Immediate initiation of a process to revise the Procedural Guidance of the OECD Guidelines to strengthen overall NCP structure and functioning.

Based on the effectiveness criteria set out by the UNGPs and the OECD Guidelines, OECD Watch does not currently consider the German NCP to be sufficiently effective nor

to be leading by example. However, there does seem to be appetite for improvement (from the NCP itself up to Chancellor Merkel). Both the NAP and the G7 processes provide a political opportunity. Effectiveness and leadership by example are within reach!

Hanni Rosenbaum, BIAC :

Key messages

- Die OECD-Leitsätze sind ein wichtiges Instrument zur Förderung verantwortungsvoller Unternehmensführung und Teil der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen. Somit soll ein Gleichgewicht zwischen der Förderung eines offenen Investitionsklimas durch die Regierungen und einem verantwortungsbewussten Handeln der Unternehmen hergestellt werden.
- Die NKS ist ein Forum, wo auf unparteiische Art und Weise zur Lösung von Umsetzungsproblemen beigetragen werden kann. Die Sicherstellung der Einhaltung der verfahrenstechnischen Anleitungen und eine klare Kommunikation über die Ziele des Mediationsverfahrens sind unerlässlich. Dazu gehört auch, dass die NKS eingreift, wenn das Verfahren z.B. für politische Kampagnen benutzt wird oder wenn vertrauliche Informationen nicht geschützt sind. „Good Faith“ und eine konstruktive Lösung müssen im Vordergrund stehen. Bei der vermittelnden Funktion der NKS müssen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Mediation gewährleistet sein.
- Die Verbreitung der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen in Nicht-Mitgliedsländern ist für ein „global level playing field“ von großer Bedeutung. Die NKS haben nicht nur eine wichtige Rolle bei den Mediationsverfahren, sondern auch bei der Förderung der OECD-Leitsätze und bei „Outreach“.
- Wie von den OECD-Leitsätzen anerkannt, muss berücksichtigt werden, dass die Fähigkeit der Unternehmen, auf die Zulieferkette Einfluss zu nehmen, Grenzen gesetzt sind. Die proaktive Agenda kann eine wichtige Rolle spielen, praktische Hilfestellungen zu geben, allerdings soll dies zu keinen neuen Anforderungen an die Unternehmen führen, die über die OECD-Leitsätze hinausgehen würden.

An die Vorträge schloss sich eine Frage- und Antwortrunde an:

- Vertreter Zivilgesellschaft: fragte zum Vortrag nach, wie der Zusammenhang der Zufriedenheit mit der NKS auf Unternehmensseite und der Leistungsfähigkeit („performance“) zu verstehen sei.
- Vertreter BREG: fragte nach, wie die Aussage bei BIAC zu den Lieferketten zu verstehen sei.
- Vertreter Zivilgesellschaft: bat um Vertiefung der Aussage von BIAC zur gewünschten Funktionsweise von Multi-Stakeholder-Initiativen.
- Hanni Rosenbaum: unterstrich in ihrer Antwort die Bedeutung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Beteiligten. Die Lieferketten seien komplex und von Fall zu Fall äußerst unterschiedlich. Unterstrich die Unterstützung der „proaktiven Agenda“ durch BIAC.
- Kirsten Drew: verwies auf das Verfahren der britischen NKS in Großbritannien. Dort berichte die Regierung über Einzelfälle an das „steering board“. Zudem sei eine Widerspruchsmöglichkeit Teil des Mechanismus. Wichtig sei, dass die Übersichtsfunktion von internen und externen Beteiligten nicht vermischt werde.
- Joseph Wilde: beschrieb die tripartite Struktur in Großbritannien und Österreich (dort aber ohne „appeal structure“). In den Niederlanden, Dänemark und Norwegen baue man auf

ein Modell unabhängiger Experten, die an der Tagesarbeit beteiligt seien. In Frankreich existiere ein drittes Modell: Dort seien Unternehmensvertreter, Gewerkschaften und die Regierung beteiligt. Das britische Modell („oversight model“) sei klar vorzuziehen.

- Vertreter Wirtschaft: merkte an, dass die Themen Vertraulichkeit und „good faith“ in den OECD-Leitsätzen verankert seien. Die Reichweite der Lieferkette sei ausführlich in den Erläuterungen zu den OECD-Leitsätzen erwähnt. Eine Verlagerung der Verantwortung auf den Besteller sei in den OECD-Leitsätzen nicht verankert. Dies werde in DEU in der politischen Diskussion nicht hinreichend verstanden. Daher die Frage an OECD-Watch, ob vor dem Hintergrund des novellierten Leitfadens für Beschwerdeverfahren, deren negative Einschätzung aufrechterhalten werden könne.
- Vertreter BREG: unterstrich, dass Staaten nicht verpflichtet seien, „supervisory committees“ einzurichten.
- Vertreter Zivilgesellschaft: verwies darauf, dass die geforderte Vertraulichkeit die Kampagnenfähigkeit von Organisationen nicht in Frage stellen dürfe.
- Joseph Wilde: betonte, dass die „Steering-Board“-Struktur nicht verpflichtend sei, die Erfahrung aber deutlich zeige, dass bei Kontaktstellen, die eine solche Struktur hätten, bessere Ergebnisse zu erwarten seien. Die deutsche Kontaktstelle sei zu restriktiv, was die Qualität und Menge von Beweismitteln angehe, dies sei auch in den verfahrenstechnischen Anleitungen der revidierten OECD-Leitsätze nicht adressiert. Es gebe Beispiele aus Norwegen und den Niederlanden, wo Mitarbeiter der Kontaktstelle während der Fallrecherche zu betroffenen Gemeinschaften gereist seien. In diesem Bereich sei DEU nicht „best practice“.
- Kirsten Drew: betonte, dass Transparenz, nicht Vertraulichkeit, das Kernprinzip sei. In den OECD-Leitsätzen sei das Thema Kampagnenführung nicht angesprochen. Die deutsche NKS sei im Gesamtblick am oberen Ende des Mittelfeldes, mit Potential nach oben. Der Beitrag von Botschaften und anderen Akteuren bei der fallbezogenen Recherche sei sehr bedeutsam. Dies habe sich sehr positiv beim Fall Unilever/„International Union of Foodworkers“ gezeigt.
- Hanni Rosenbaum: unterstrich, dass man keine Position zur Frage der Integration von Verfahrensbeteiligten habe, da das Verfahren in den beteiligten Staaten durchaus unterschiedlich sei. Zum Thema Kampagnenführung trug BIAC bei, dass man das Vertrauen der Unternehmen stärken wolle, daher sei „good faith“ und Abkehr von überzogenem „campaigning“ wirklich wichtig.
- Vertreter BREG: unterstrich, dass „peer review“ Aufgabe der „peers“ und nicht Aufgabe des OECD-Sekretariats sei. „Peer reviews“ seien Lernprozesse, ebenso wie diese Anhörung und der gesamte deutsche NAP-Prozess.
- Vertreter BREG: unterstrich die Bedeutung der interministeriellen Zusammenarbeit. Wenn es in der NKS keine Einigung zwischen den Ressorts gebe, gelten die niedergelegten Prinzipien der interministeriellen Zusammenarbeit (d.h. Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien).

5. Einführung durch NKS, Malte Hauschild, BMWi:

Die NKS wurde 2001 im BMWi als Teil des für den OECD-Investitionsausschuss zuständigen Referates eingerichtet. Seit 2014 ist der Begriff „Nationale Kontaktstelle OECD-Leitsätze“ fester Bestandteil des Namens des Referats. Alle Entscheidungen der NKS werden im Ressortkreis abgestimmt (AA, BMJV, BMF, BMAS, BMEL, BMUB, BMZ). Ein Arbeitskreis mit Vertretern von Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen erörtert und berät fortlaufend bei der Arbeit. Gemäß den möglichen Organisationsformen besitzt die deutsche NKS damit eine interministerielle Struktur.

Die Struktur der Kontaktstelle hat sich grundsätzlich bewährt. Die NKS ist sichtbar und zugänglich. Die viel genutzte Internetseite bietet eine hohe Transparenz für ihr Handeln. Ihre Rechenschaftspflicht wird durch jährliche Berichte, neu auch an den Deutschen Bundestag, eingehalten. Die interministerielle Einbindung sichert zum einen ihre Neutralität aber auch die erforderliche fachliche Kompetenz zur Erarbeitung der Fälle. Durch den Input des Arbeitskreises OECD-Leitsätze wird die Arbeit wesentlich unterstützt.

Auch im Rahmen der durchgeführten Mediationsverfahren wurde die Arbeit der deutschen NKS positiv gewürdigt. Die zunehmenden Anfragen zu Vorträgen und Moderationen, gerade auch aus dem OECD- und internationalen Bereich, zeigen die Wertschätzung, die der deutschen NKS auch international zuerkannt wird.

Wichtig im Hinblick auf die UNLP: NKS sind keine Gerichte, Beschwerdeverfahren sind keine Gerichtsverfahren. Die Mediationsarbeit ist auf Lösungen für die Zukunft ausgerichtet. Alleiniger Maßstab dafür sind die OECD-Leitsätze. Werden diese aber hinsichtlich der NKS erfüllt, werden auch die Voraussetzungen für die UNLP erfüllt. Die NKS begreift sich dabei aber nicht als starres Gebilde. Insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit sieht sie noch Herausforderungen. Falsche Sachverhaltsdarstellungen sind nicht geeignet, Schlussfolgerungen zu ziehen.

6. Erwartungen der Stakeholder

Christoph Hahn, DGB (Anmerkung: In der Anhörung selbst wurde der Vortrag von Christoph Hahn, aufgrund zeitlicher Einschränkung des Referenten, vorgezogen):

- Die OECD-Leitsätze sind das stärkste Beschwerde- und Schlichtungsinstrument, das es aus Sicht der Gewerkschaften auf der internationalen Ebene gibt.
- Die Nationalen Kontaktstellen müssen gestärkt werden. Die Ansiedelung der deutschen NKS im BMWi ist aus unserer Sicht falsch.
- Die NKS muss interministeriell aufgestellt sein, mit einer externen Geschäftsstelle (bspw. im Kanzleramt).
- Die NKS sollte ein Aufsichtsgremium bekommen, das mindestens mit den Sozialpartnern besetzt ist.
 - Diese sollten in die Annahme und Ablehnung von Fällen mit eingebunden sein.
- Die NKS muss noch aktiver die OECD-Leitsätze bekannt machen und auf deren Einhaltung hinwirken.
- Bei Verweigerung der Teilnahme am Beschwerdeverfahren müssen in einem mehrstufigen Prozess spürbare Sanktionen folgen:
 - Diese könnten sein: Verweigerung von Export-Kredit-Garantien; keine Teilhabe an KfW-Fördergeldern, keine Unterstützung durch staatliche Stellen bei unternehmerischer Expansion in Deutschland.

An den Vortrag schloss sich eine Frage- und Antwortrunde an:

- Vertreter Zivilgesellschaft: fragte, welche kreativen Sanktionsmechanismen in dem Vortrag gemeint waren und ob diese nicht ggfs. rechtswidrig seien.
- Christoph Hahn: nannte beispielhaft die Möglichkeit von Städten oder Bundesländern, einem Unternehmen, das schwerwiegend Arbeitnehmerrechte/Menschenrechte verletze, zu verwehren, in Liegenschaften im staatlichen Eigentum zu investieren. Ob eine solche Entscheidung ggf. gegen geltendes Recht verstoße, habe er im Vorfeld nicht geprüft. Er

nehme aber an, dass diese Entscheidung als Sanktion für die Verletzung von Arbeitnehmerrechten/Menschenrechten nicht rechtswidrig sei.

Yvonne Veith, ECCHR:

Umsetzungsschwächen des OECD-Beschwerdemechanismus von der deutschen NKS am Beispiel von konkreten Beschwerden:

1. Die dt. NKS hat im Rahmen von drei konkreten Verfahren mit Menschenrechtsbezug folgende Kriterien der UNLP nicht vollständig berücksichtigt:

- Legitimität/Unparteilichkeit: u.a. durch Einflussnahme auf das Mediationsergebnis zugunsten des Unternehmens sowie generell durch restriktive Auslegung der OECD-Leitsätze. Die Einbeziehung des Ressortkreises in die Beschwerden ist nicht ausreichend, um eine strukturelle Unabhängigkeit herzustellen, da das BMWi die Federführung behält.
- Zugänglichkeit: Der von der NKS angelegte Beweisstandard entspricht nicht den OECD-Leitsätzen (Substantiierung).
- Wirksamkeit/Abhilfe: Die NKS benennt keine Verstöße gegen die OECD-Leitsätze, spricht Empfehlungen nur restriktiv aus und veröffentlicht keine „Follow-Up“-Erklärungen zur Umsetzung der Verpflichtungen.
- Transparenz: Die NKS veröffentlicht ihre Annahmementscheidungen nicht.

2. Empfehlungen an die Bundesregierung zur Umsetzung der UNLP:

- Unabhängige Struktur der NKS,
- Umfassende Überarbeitung des Beschwerdeleitfadens:
 - Einsatz externer Mediatoren,
 - Angemessene Konkretisierung des Beweisstandards,
 - Veröffentlichung der Annahmementscheidung,
 - Benennung von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze, wenn erforderlich, auch aufgrund eigener Ermittlungen der NKS,
 - Aussprechen von klaren und überprüfbaren Empfehlungen,
 - Überprüfung der Umsetzung sowie „Follow-Up“-Erklärungen,
 - Benennung eines Sanktionskataloges für Nichtumsetzung der Verpflichtungen,
 - Einbeziehung zukünftiger Beeinträchtigungen,
 - Einschätzung der Sicherheitsrisiken von Beschwerdeführern und entsprechendes Risikomanagement,
 - Ggfs. Übernahme der Kosten von Übersetzungen,
 - Ggfs. Führen von Vermittlungsverhandlungen vor Ort.

Dr. Angela Reitmaier, TI Deutschland:

Während in den OECD-Leitsätzen die Flexibilität der Teilnehmerstaaten in Bezug auf die Organisationsform der NKS ausdrücklich anerkannt ist und damit deren derzeitige Struktur, erfordern die UNLP ergebnisorientiert eine Organisationsform staatlicher außergerichtlicher Beschwerdemechanismen, die die Wirksamkeitskriterien erfüllt.

UNLP 31(a) fordert, dass die Mechanismen das Vertrauen der Stakeholdergruppen ermöglichen, für die sie vorgesehen sind. Dies geht über das Kriterium der Unparteilichkeit

der OECD-Leitsätze hinaus und verlangt aktive Schritte, auch Beschwerdeführern mit wenig Vertrauen ein Forum zu bieten. Die weitere Anforderung, rechenschaftspflichtig im Sinne einer fairen Abwicklung von Beschwerdeverfahren zu sein, lässt offen, wem gegenüber diese Rechenschaftspflicht besteht. In Analogie zum Vertrauensaspekt sind dies m.E. ebenfalls die Stakeholdergruppen.

Die NKS erweckt durch Ansiedelung in der Unterabteilung Außenwirtschaftsförderung des BMWi den Anschein der Parteilichkeit und ermöglicht auch nicht das Vertrauen der Stakeholdergruppen, wie der Abbruch der Vermittlungsverfahren Trovicor und KiK von Seiten der zivilgesellschaftlichen Beschwerdeführer zeigt. Eine Rechenschaftspflicht der NKS gegenüber dem „Arbeitskreis OECD-Leitsätze“ besteht nicht.

UNLP 31(g) fordert, auf sachdienliche Maßnahmen zurückzugreifen, um Lehren zur Verbesserung des Mechanismus zu ziehen. Zur Behebung des geringen Vertrauens zivilgesellschaftlicher Beschwerdeführer kommen in Betracht (1) eine Ansiedelung der NKS außerhalb des BMWi oder zumindest außerhalb der Unterabteilung Außenwirtschaftsförderung und (2) eine Beteiligung der Stakeholdergruppen entweder unmittelbar in einem Aufsichtsgremium über die NKS oder mittelbar durch Wahl unabhängiger Experten, die die Beschwerdeverfahren durchführen.

Die G7 Abschlusserklärung verpflichtet die Bundesregierung sicherzustellen, dass ihre eigene NKS wirksam arbeitet und mit gutem Beispiel vorangeht. Laut OECD-Watch-Studie „Remedy Remains Rare“ wurde nur in 35 von 250 Fällen zivilgesellschaftlicher Beschwerden ein gewisses Maß an Abhilfe gewährt; dies in 27 Fällen durch NKS mit unabhängigen Experten oder Aufsichtsgremien. Im Sinne von „gutem Beispiel“ deshalb die Forderung nach einer unabhängigen Expertenstruktur der NKS (Beispiel Norwegen, Niederlande) oder einem Multi-Stakeholder-Aufsichtsgremium (Beispiel UK).

Paul Noll, BDA:

1. Wirtschaft bereits sehr aktiv bei der Verbreitung der OECD-Leitsätze

Die Wirtschaft ist bereits seit Jahren sehr aktiv bei der Verbreitung der OECD-Leitsätze durch Informationsbroschüren in mehreren Sprachen (z.B. BIAC- und BDA-Publikationen), Konferenzen, Schulungen, Seminaren zusammen mit ausländischen Institutionen, Studien und durch individuelle Beratung.

2. Maßgeblich für die Ausgestaltung der Nationalen Kontaktstelle sind nur die OECD-Leitsätze

Nach den OECD-Leitsätzen müssen die NKS entsprechend den in den OECD-Leitsätzen enthaltenen Grundsätzen und Standards, insbesondere den Verfahrenstechnischen Anleitungen, arbeiten. Für die Ausgestaltung der NKS sind allein die Vorgaben der OECD-Leitsätze maßgebend.

3. Deutsche NKS bereits mit erheblichen Änderungen

In den vergangenen Monaten hat es bereits erhebliche Änderungen bei der deutschen NKS gegeben wie z.B. der mit den Stakeholdern komplett überarbeitete Leitfadene Beschwerdeverfahren, der überarbeitete Internetauftritt, die Veröffentlichung aller Beschwerdeentscheidungen und der Jahresberichte, die standardmäßige Presseinformation bei Beschwerdeabschluss, die Änderung im Organigramm, die Konzentration der NKS-Aufgaben auf spezifische Mitarbeiter, den personellen Wechsel, die jährliche Information an den Bundestag, die Sitzungsintensivität des AK OECD-Leitsätze und die unterjährige Information der AK-Mitglieder über Beschwerden und Aktivitäten.

4. NKS erfüllt OECD-Vorgaben – Struktur der NKS beibehalten

Die deutsche NKS – insbesondere durch den überarbeiteten Leitfaden – erfüllt alle maß-

geblichen Anforderungen der OECD-Leitsätze (II, Erläuterungen Nr. 9, 10-12, 13-16, 22). Die durch die Ressortkreisabstimmungen geschaffene „inter-agency-Struktur“ gewährleistet die Ausgewogenheit. Aktuell gab es sehr gute Ergebnisse der NKS in den Fällen Deutsche Post DHL und HeidelbergCement AG. Die Struktur der NKS und ihre Ansiedlung sollten nicht verändert werden. Die Einführung einer Multi-Stakeholder-Struktur schafft Probleme (Verhältnis zum Ressortkreis unklar, keine Garantie der Unparteilichkeit, Verlagerung von hoheitlichen Aufgaben auf Dritte). Die Ansiedlung der NKS sollte im BMWi verbleiben, da die OECD-Leitsätze Teil der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen von 1976 sind, für die das BMWi die Zuständigkeit hat. Aber auch die deutsche NKS muss sich messen lassen durch die Durchführung eines „peer reviews“ und den Austausch von „best practice“.

5. Funktionsfähigkeit des NKS-Systems der OECD gewährleisten

TUAC, BIAC und OECD-Watch haben im Oktober 2015 eine gemeinsame Erklärung zu den NKS verfasst, die zu begrüßen ist.

6. Verbreitung der OECD-Leitsätze in Nicht-OECD-Staaten wichtiges Anliegen („Outreach“)

Die NKS haben auch die Aufgabe zur Verbreitung der OECD-Leitsätze (II. Verfahrenstechnische Anleitungen, B.1 und 2.). Die deutsche NKS sollte noch mehr „Outreach“-Aktivitäten zur Verbreitung der OECD-Leitsätze in Nicht-OECD-Staaten entwickeln.

An die Vorträge schloss sich eine Frage- und Antwortrunde an:

- Moderation: fragte die Ressorts, ob es weitere Stellungnahmen gebe.
- Vertreter BREG: bewertete die Abschlusserklärung der G7 im Hinblick auf die NKS positiv. Die Erklärungen aus der Abschlusserklärung werden nun weiter konkretisiert. Dies gelte auch hinsichtlich der Verantwortung in Lieferketten.
- Vertreter BREG: „Outreach“ sei eine wichtige Anmerkung auch für die weltweite Menschenrechtsarbeit. Wies auf die Botschafterkonferenz des AA hin, auf der auch das Thema Wirtschaft und Menschenrechte vertieft behandelt wurde. Regte an, dass sich auch weitere Länder an diesem Prozess orientieren; ein Teil der Überzeugungsarbeit solle auch im Ausland investiert werden.
- Vertreter BREG: befürwortete die Verknüpfung in der Agenda der Anhörung zwischen den OECD-Leitsätzen und den UNLP. Aus ihrer Sicht seien wichtige Punkte diskutiert worden.
- Vertreter BREG: dankte für die Anregungen, die er mitnehmen könne.
- Vertreter BREG: Die OECD habe mit Begeisterung die Abschlusserklärung der G7 zur Kenntnis genommen und stehe bereit, den „peer-review“-Prozess zeitnah durchzuführen. Aber ähnlich wie die deutsche NKS benötige auch die OECD ausreichend Ressourcen („enabling resources“) für ihre Arbeit.
- Vertreter DIMR: rief auf den Vortrag von Paul Noll und dessen Position, die NKS sei nicht an den UNLP, sondern ausschließlich an den OECD-Leitsätzen zu messen, in Erinnerung, warum in dieser Anhörung das Thema OECD-NKS mit den UNLP verbunden werde: Man befinde sich im Prozess der Erarbeitung eines NAPs zu Wirtschaft und Menschenrechten nach den UNLP. Daher gehe es bei der Anhörung um staatliche außergerichtliche Verfahren nach den UNLP, auch um UNLP 27 und 31. Im Laufe der Anhörung haben die Experten den Fokus auf die NKS gelegt. Diese sei im Hinblick auf UNLP 27 ein Beschwerdemechanismus (neben mehreren anderen denkbaren staatlichen außergerichtlichen Beschwerdemechanismen). Da es mit der NKS bereits eine Institution gebe (obgleich nach den OECD-Leitsätzen), gelte es zu prüfen, ob diese Institution auch den

Kriterien der UNLP entsprechen. Sollte dem nicht so sein, sei zur Gewährleistung der Umsetzung der UNLP denkbar, dass die NKS an die Kriterien der UNLP angepasst/erweitert werde oder alternativ eine neue Institution, diese dann im Sinne der UNLP, geschaffen werden. Letzteres sei jedoch nicht ressourcenschonend.

- Vertreter BREG: machte folgende Anmerkungen:
 - Meinte, die vom ECCHR erwähnten Fallbeispiele seien nicht vollständig korrekt dargestellt worden:
 - Fallbeispiel Usbekistan: Hier habe es eine gemeinsame Abschlusserklärung der Parteien gegeben. Keiner sei gezwungen worden, diese zu unterzeichnen.
 - Fallbeispiel Trovicor: In diesem Fall habe es keine Anhaltspunkte/keine Beweismittel gegeben, sondern lediglich Artikel aus der Presse. Die Zivilgesellschaft habe sich aus dem Fall zurückgezogen.
 - Fallbeispiel KiK: Es sei um zwei Unternehmen gegangen, mit einem habe es eine gemeinsame Abschlusserklärung gegeben. Bat darum, dass in Fällen, in denen ein Unternehmen positive Schritte für die Zukunft unternehme, diese auch positiv dargestellt werden sollten. So heiße es auch bei den G7 „lead by example“. Positivbeispiele sollten daher positiv wiedergegeben werden.
 - Zur Unparteilichkeit der deutschen NKS: Wo auch immer die NKS angesiedelt sei, sie sei demselben Vorwurf ausgesetzt. Beispiel Großbritannien: Auch dort sei die NKS im Wirtschaftsministerium angesiedelt. In anderen Staaten sei die NKS in Außenministerien verortet, wenn dort das Thema Handelspolitik angesiedelt sei.
 - Zum Problem, dass sich nicht alle Unternehmen am Verfahren beteiligen: Die NKS müsse da Überzeugungsarbeit leisten. In dieser Hinsicht sei es als Vorteil zu bewerten, dass die deutsche NKS im BMWi angesiedelt sei.
 - Ergänzte die Anmerkung des DIMR Vertreters dahingehend, dass auch die UNLP vorsehen, dass NKS nach den OECD-Leitsätzen die in den UNLP genannten Kriterien übernehmen und erfüllen sollen.
- Vertreter Zivilgesellschaft: entgegnete auf die Wortmeldung, es gebe keinen Nachweis, dass die NKS, die ein „steering committee“ haben, nicht auch dieselben Probleme aufweisen: Es habe eine gute Zusammenarbeit verschiedener NKS mit „steering committees“ gegeben, dadurch sei viel Konsens gefunden worden, auch mit Hilfe von externen Mediatoren. Ein auf Mediation spezialisiertes Institut habe ein Handbuch veröffentlicht, in dem auf die Rolle externer Mediatoren verwiesen werde. Wichtig sei ein „follow-up“. Man habe eine Vereinbarung und die Umsetzung dieser sei oft nicht so einfach wie das Treffen der Vereinbarung selber. Bewertete die Verbindung der OECD-Leitsätze mit den UNLP als positiv; schließlich gehe es um eine effektive NKS, die entsprechende Ressourcen benötige, um Kriterien umzusetzen.
- Vertreter Zivilgesellschaft: erwiderte auf die Anmerkung von Paul Noll in seinem Vortrag, dass das, was die OECD-NKS tun solle, allein in den OECD-Leitsätzen stehe: Er sei hier anderer Meinung. 2010 bis 2011 habe es eine Revision der OECD-Leitsätze gegeben, an der auch NGOs beteiligt waren. Alle haben intensiv am neuen Menschenrechtskapitel gearbeitet, welches die NKS und verfahrenstechnische Schritte einschließe. Die OECD habe sich eine proaktive Agenda gegeben. Auch die OECD-Leitsätze seien „work in progress“ und nicht in Stein gemeißelt. Letztlich seien die OECD-Leitsätze nur so gut, wie sie umgesetzt werden.
- Vertreter Gewerkschaft: machte folgende Anmerkungen:

- Wertete es positiv, dass sich die Praxis der NKS in jüngster Zeit verbessert habe und die G7 die Wirksamkeit der OECD-Leitsätze auf die Tagesordnung gesetzt haben.
- Herausforderung der deutschen NKS: Müsse strukturell gestärkt werden, brauche mehr und bessere Arbeitsmöglichkeiten. Die Mediationsrolle sei gut, aber es gehe auch um eine Stärkung der Ziele der OECD-Leitsätze. Letzteres geschehe nicht nur durch gute Materialien. Es gehe auch darum, dass die NKS als „Anwalt der OECD-Leitsätze“ fungiere, nicht nur als Mediator. Fragte, inwieweit diese Rolle bisher ausgefüllt werde. Sehe es auch als Rolle von Anwälten, die Ziele der NKS zu vertreten.
- Unabhängigkeit der deutschen NKS: Erwarte, dass die NKS Partei ergreife für die Ziele der OECD-Leitsätze. Dies könne zu Konflikten innerhalb der am Prozess beteiligten Akteure führen. Beispiel: DHL und US-amerikanische T-Mobile, dabei handle es sich um ein Tochterunternehmen unter Beteiligung des Bundes. Der Staat solle als Vorbild für die Achtung der Menschenrechte und Sozialstandards (UNLP) dienen. Die NKS habe im Fall von DHL eine positive Rolle gespielt; es sei zu einer (positiven) Abschlusserklärung gekommen. Fragte, warum es überhaupt zu einer Beschwerde wegen eines Tochterunternehmens unter Beteiligung des Bundes kommen konnte. Hier sehe er Handlungsbedarf.

7. Rückfragen und moderierte Diskussion anhand der Leitfragen:

- Vertreter Wissenschaft: fragte zur Vereinbarkeit mit der dritten Säule, „access to remedy“: Wie sehe es mit Wiedergutmachung aus? Wie könne das ausgebaut werden? Wie können Unternehmen an Verfahren beteiligt werden? Vorschlag: Internationales Investitionsschutzabkommen. Der Zugang zur Schiedsgerichtsbarkeit müsse erfüllt werden, durch Einhaltung der „OECD-Guidelines“ oder kooperatives Verhalten zur NKS.
- Vertreter Gewerkschaft: betonte die Bedeutung der Erfahrungen, die man in den entsprechenden Fällen, z.B. Hyundai, gemacht habe: Normal werden Probleme im Verfahren genannt und überlegt, wie Schwierigkeiten gelöst werden können. Die üblichen Probleme seien: Die NKS habe zu lange gebraucht und sei intransparent. Aber beim Fall Hyundai sei das Gegenteil der Fall gewesen: Das Verfahren war innerhalb eines Jahres zu Ende, die Schritte im zeitigen Rahmen, es gab eine sehr gute Zusammenarbeit und ständige Information wurde gewährleistet. Eine Einbringung war stets möglich, das solle noch mehr verfolgt werden. Zur Vertraulichkeit: Man müsse unterscheiden zwischen betrieblichen Themen und der überbetrieblichen Ebene, das habe jeweils diverse Auswirkungen auf die Verfahrensbeteiligung. Die Gewerkschaft habe sich an Vertraulichkeit gehalten, der Arbeitgeber aber nicht, da kaum Folgen zu erwarten waren (z.B. bei fristlosen Kündigungen und weiteren Maßnahmen). Konkrete Folgen sollen für Verfahrensbeteiligte möglich sein, ebenso Sanktionen. Die Abschlussformulierung müsse deutlicher verfasst werden, es brauche klare Formulierungen. Eine Beurteilung solle im NKS vorgenommen werden, das werde bisher noch nicht so gemacht und müsse stärker beachtet werden. Die Öffentlichkeit könne hier miteinbezogen werden (Stichwort „schlechte Öffentlichkeit“), das schaffe öffentliche Wirksamkeit. Nichtjuristische Aufarbeitung der Fälle: Es solle mehr eine ganzheitliche Betrachtung sein, z.B. zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat wie im Mobbingverfahren: Einzelne Punkte seien unwichtig, das Gesamtpaket sei wichtig. Ein glaubhaftes Vorbringen von Beweisen solle genügen, es müsse weniger juristisch gedacht werden. Die Verpflichtungen für Beschwerdeteilnehmer sollen ebenfalls verstärkt werden.
- Vertreter Zivilgesellschaft: betonte, dass eine konkrete Benennung der Verstöße gegen die OECD-Leitsätze nötig sei, damit erreiche man Genugtuung und einen Effekt für die Zukunft. Die Wirksamkeit werde gesteigert, in diesem Fall eine Minimalwirksamkeit.

- Vertreter Zivilgesellschaft: fragte nach, wie Entscheidungen im Ressortkreis abgestimmt werden. Bezog dies auf eine Beschwerde im Jahr 2007 über einen bekannten Autohersteller. Es gäbe eine Stellungnahme des BMU, die empfohlen habe, die Beschwerde anzunehmen, die NKS habe dies aber abgelehnt. Wie sehe es in konkreten Fällen aus, welchen Einfluss haben die zuständigen Ressorts? Zum Aufsichtsgremium: Es solle Verfahren in den NKS überprüfen, könne als obere Instanz fungieren.
- Vertreter Wirtschaft: Es gelte das Verständnis, dass alle Ressorts berücksichtigt werden, wie in der entsprechenden Bundestagsdrucksache nachzulesen sei. Zur Ansiedlung der NKS im Wirtschaftsministerium: Vorbehalte von Seiten der Zivilgesellschaft seien verständlich, bei einer Verlagerung der NKS können aber auch Vorbehalte bei den Unternehmen entstehen. Zu Sanktionen bei Verstößen oder Nichterscheinen von Unternehmen: Generell bilde sich aber eine Verrechtlichung des Verfahrens, falls Sanktionen eingeführt werden. Es könne sich zu einem Rechtsverfahren entwickeln. Dies könne bei Unternehmen zu einer Abwehrhaltung führen. Die NKS habe einen Mehrwert dahingehend, dass es unabhängig vom rechtlichen Verfahren ein Mediationsverfahren gebe. Zum UNLP 31: Änderungen im OECD-Verfahren müssen auf OECD-Ebene entschieden werden, DEU führe die beschlossenen Verfahren nur aus.
- Vertreter BREG: Alle Ministerien werden per E-Mail benachrichtigt, es gebe Ressortbesprechungen und alle Entscheidungen seien bisher einvernehmlich gefallen. Bei Unstimmigkeit gelte das Ressortverfahren. Zu den OECD-Leitsätzen: Die Informierung der Exportkreditagenturen werde durch die NKS gemacht, das sei im Leitfaden so aufgenommen, müsse aber eventuell konkreter ausgestaltet werden.
- Vertreter BREG: In Verfahren vor der NKS müssten auch Umwelt- und Sozialstandards berücksichtigt werden.
- Vertreter Zivilgesellschaft: betonte, dass die Struktur der NKS nach den OECD-Leitsätzen ausreichend sei. Allerdings gebe es die Deklaration der G7 mit entsprechendem Führungsanspruch. Da sei DEU dann nicht dabei. Die „inter-agency“-Struktur sei ausreichend, aber nicht „best-practice“, andere Strukturen seien effektiver. Zur Unparteilichkeit: Die deutsche Struktur erhalte mehr Kritik als diejenige in den Niederlanden oder Norwegen, es gebe Stellen zur Verbesserung, es könne nie perfekt sein. Zum Zugang zu Abhilfe: Es sei immer noch eine wichtige Frage, auch bei der OECD. Die UNLP sehen einen Zugang zu Abhilfe vor, dieser Zugang sei bisher sehr rar. Für den NAP: Sollen die NKS dieser Mechanismus sein und übernommen werden oder benötige man einen anderen Mechanismus? Beispiel Großbritannien: Dort gebe es einen CSR-Ombudsmann mit stärkeren Durchsetzungsmöglichkeiten. Eine ähnliche Diskussion laufe bei der OECD: Manchmal werde gesagt, die NKS seien ein „remedy“-Mechanismus, das habe entsprechende Konsequenzen für den NAP-Prozess. Die NKS können Möglichkeiten, innerhalb des rechtlichen Rahmens, für „remedy“ bieten. Es gebe keine Fälle von Kompensation auf Seiten der Zivilgesellschaft, aber es gebe Gewerkschaftsfälle, wo es Kompensationen gab.
- Vertreter BREG: In einem Fall seien Zahlungen angeordnet worden, aber eine Veröffentlichung wurde nicht vereinbart.
- Vertreter Zivilgesellschaft: zitierte Bundeskanzlerin Merkel: „Es muss Konsequenzen haben, wenn sich Unternehmen der Vermittlung entziehen“. Für den NAP solle das auch Standard sein, es müsse Konsequenzen geben, das sei die Erwartung. Zur Unparteilichkeit: Ein Aufsichtsgremium helfe allen Beteiligten und übe eine Art Kontrollfunktion aus.
- Vertreter Gewerkschaft: Es gebe Fälle für Abhilfe bei Gewerkschaften, das wurde aber nicht von NKS vorgeschrieben, sondern zwischen Unternehmen und Gewerkschaften vereinbart. Das seien aber sehr erfolgreiche Fälle, im Rahmen von Zeitarbeitsverträgen, die in feste Verträge umgewandelt wurden. Beim nichtrechtlichen Ansatz entstehe eine Zwickmühle, Unternehmen folgen nicht bzw. setzen sich nicht damit auseinander, sobald sie merken, dass keine rechtlichen Konsequenzen drohen. Unternehmen würden sonst nicht an Mediationsverfahren teilnehmen.

- Vertreter Zivilgesellschaft: Letzte Konsultation der OECD: Die NKS Niederlande wolle weniger Anwälte bei Verfahren dabei haben, denn sobald rechtliche Konsequenzen drohen, sitzen Anwälte mit am Tisch.

8. Zusammenfassung des Diskussionstandes durch die Moderation:

- Dankte allen Teilnehmern, den Dolmetschern sowie den Themenpaten für die Organisation der Veranstaltung.
- Die NKS sei auf einem guten Weg, folgende Themen wurden diskutiert:
 - Transparenz: Vertraulichkeit, Offenheit, Kampagnenaktivität;
 - Parteilichkeit vs. Unparteilichkeit;
 - Struktur: Ressort, „inter-agency“, „Kontrollgremium“;
 - Ausstattung: personell, Kosten (Reisen und Engagement der Personen im Kontext);
 - „Outreach“ in andere Länder;
 - OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Umsetzung über die NKS: Ermögliche mehr Nachhaltigkeit, sowohl ökonomische als auch soziale.

9. Schlusswort: Hans Christian Winkler, AA:

- Dankte ebenfalls der Moderation, den Dolmetschern, Themenpaten und dem Gastgeber für Organisation und Planung.
- Die Positionen der Interessensgruppen wurden klar, es gebe großes gemeinsames Interesse, die NKS zu wahren, zu schützen und weiterzuentwickeln. Die NKS werde in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen.

III. Teilnehmer

Vorname	Nachname	Organisation
Lissa	Bettzieche	DIMR
Frederike	Boll	FES
Shirley	Buiren van	Transparency International
Petra	Campanelli	BMWi
Torsten	Christen	BMAS
Kirsten	Drew	TUAC
Heidi	Feldt	Transparency International
Annette	Fingscheidt	PBI
Uwe	Fitschen	BMWi
Martina	Fleckenstein	WWF
Christian	Hagemann	BMZ
Christoph	Hahn	DGB
Malte	Hauschild	BMWi
Jana	Heinze	econsense
Ronja	Hess	Universität Erlangen-Nürnberg
Cornelia	Heydenreich	Germanwatch
Linda-Marie	Hove vom	BMWi
Peter	Jonach	Bundesverband deutscher Banken
Paul	Noll	BDA
Angela	Reitmaier	Transparency International
Hanni	Rosenbaum	BIAC
Miriam	Saage-Maaß	ECCHR
Sebastian	Schmitz	AA
Oliver	Schollmeyer	BDI
Christopher	Schuller	DIMR
Heiko	Schwiderowski	DIHK
Martin	Sperber-Tertsunen	IG Metall
Joachim	Steffens	BMWi
Yvonne	Veith	ECCHR
Jens	Wagner	AA
Joseph	Wilde	OECD-Watch
Hans Christian	Winkler	AA
Uwe	Wötzel	ver.di